

ZH_OBERGERICHT PS200178 vom 1. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200178

FR: ZH_OBERGERICHT PS200178 du 1 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200178 del 1 ottobre 2020

Erwägungen

E. 2

Gegen die Verfügung vom 10. September 2020 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. September 2020 Beschwerde (Datum Poststempel 15. September 2020; act. 2).

- 3 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer reichte seine Beschwerde schriftlich und innert der 10-tägigen Beschwerdefrist ein (vgl. act. 6/15 und act. 2). Er stellt mit seiner Beschwerde keine Anträge; seiner Eingabe lässt sich jedoch sinngemäss entnehmen, dass er die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und Anhandnahme seines bei der Beschwerdeinstanz neu eingereichten Konkursbegehrens – unter Bekanntgabe der genauen Angaben für den Kostenvorschuss – beantragt (act. 2).

E. 2.2

In der Sache führt der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, die Vorinstanz habe ihm nie die Auflage eines Kostenvorschusses mit Betrag und Kontoangaben mitgeteilt. Er habe darauf gewartet, dass ihm die Vorinstanz ein Schreiben mit genauem Betrag und Kontoangaben zusende. Sein Anwalt habe ihm mit-

- 4 - geteilt, er müsse nicht an der Verhandlung teilnehmen, da der Fall klar sei. Zudem habe der Beschwerdegegner auch keinen Rechtsvorschlag erhoben und es wurden gar Teilzahlungen vorgenommen (act. 2). Sinngemäss macht der Beschwerdeführer damit geltend, ihm sei kein Entscheid zugestellt worden, mit welchem ihm ein Kostenvorschuss auferlegt worden sei. Entsprechend habe die Vorinstanz ihren Nichteintretensentscheid nicht erlassen dürfen.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort konnte in Anwendung von Art. 174 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO verzichtet werden. Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind. II. 1. Gegen den Entscheid des Konkursgerichts steht die Beschwerde nach der ZPO offen (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der 10-tägigen Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 174 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmittelanträgen von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz

rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Der Rüge des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass die Vorinstanz am 12. August 2020 die Auflage eines Kostenvorschusses von CHF 1'800.– an den Beschwerdeführer verfügte (act. 6/4 S. 2 Ziff. 3). Darin wurden auch die Zahlungsmodalitäten festgehalten (entweder in bar an der Kasse oder auf das Postkonto des Bezirksgerichts Zürich unter Angabe der Postkonto-Nummer und IBAN, act. 6/4 S. 2 Ziff. 3). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer formgerecht per Einschreiben zugesandt (vgl. Art. 1 lit. c. i.V.m. Art. 138 Abs. 1 ZPO), jedoch wieder an die Vorinstanz mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" retourniert (act. 6/7). Daraus ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer die Sendung nicht persönlich zugestellt werden konnte und ihm dafür eine Abholungseinladung hinterlassen wurde. Nachdem sie innert sieben Tagen (bis zum 20. August 2020) nicht abgeholt worden war, ging die Sendung an die Vorinstanz zurück. Gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt eine nicht abgeholte eingeschriebene Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt, wenn eine Partei mit einer Zustellung rechnen musste. Vorliegend musste der Beschwerdeführer selbstredend mit gerichtlichen Zustellungen rechnen, da er das Konkursverfahren durch sein Konkursbegehren eingeleitet und entsprechend Kenntnis vom gerichtlichen Verfahren hatte. Der Beschwerdeführer macht gar selbst geltend, dass er auf Zustellungen seitens der Vorinstanz gewartet habe (act. 2). Damit gilt die Kautionsauflageverfügung vom 12. August 2020 am 20. August 2020 als rechtsgültig zugestellt.

- 5 - Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer mit der von ihm abgeholten Verschiebungsanzeige vom 19. August 2020 darauf hingewiesen, dass bereits eine Verfügung erlassen wurde (s. act. 6/9 = act. 4/1). Der Beschwerdeführer – der auch mit einem Rechtsanwalt in Kontakt stand (act. 2) – musste damit ab diesem Zeitpunkt Kenntnis haben, dass ihm bereits eine Verfügung zugesandt worden war. Ab Erhalt der Verschiebungsanzeige am 24. August 2020 (vgl. act. 6/11) bis zum Ablauf der Frist zur Zahlung der Kautionsauflage am 31. August 2020 hatte er genügend Zeit, vom Inhalt der Kautionsauflageverfügung Kenntnis zu nehmen und die Kautionsauflage zu bezahlen.

E. 3.2

Dass die Vorinstanz in der Folge, nachdem der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war, androhungsgemäss nicht auf das Konkursbegehren eingetreten ist und dem Beschwerdeführer die Gebühr von CHF 200.– auferlegte, ist nicht zu beanstanden. Entsprechend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer legte seiner Beschwerde auch ein neues, an die Vorinstanz adressiertes Konkursbegehren vom 14. September 2020 im Original inkl. Konkursandrohung und Zahlungsbefehl bei (act. 4/2-4). Diese sind mit dem vorliegenden Entscheid an die Vorinstanz zur weiteren Behandlung zuzustellen. III. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Für das zweitinstanzliche Verfahren ist die Spruchgebühr in Anwendung von Art. 52 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG auf

CHF 300.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind für das Rechtsmittelverfahren nicht zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, und dem Beschwerdegegner sind im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden, die es zu entschädigen gälte (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.